

Handlung gestattet oder sonst die ihm zur Verhütung derartiger Verstöße obliegende Aufsichtspflicht gröblich verletzt.

(2) Ist die Handlung geeignet, die Wirtschaftsplanung oder die proportionale Entwicklung der Volkswirtschaft zu gefährden oder zu stören, so erfolgt eine Bestrafung nach § 9 der Wirtschaftsstraf Verordnung in der Fassung vom 29. Oktober 1953 (GBl. S. 1077), sofern nicht nach anderen gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist.

§ 3

(1) Für den Erlaß von Ordnungsstrafbescheiden sind jeweils im Rahmen ihres Aufgabenbereiches die Minister, Staatssekretäre m. e. G., die vom Ministerrat zur selbständigen Durchführung ihrer Pläne ermächtigten Leiter zentraler staatlicher Organe und die Vorsitzenden der Räte der Bezirke und Kreise zuständig.

(2) Der Vorsitzende der Staatlichen Plankommission und der Minister der Finanzen sind berechtigt, Anträge auf Verhängung einer Ordnungsstrafe zu stellen. Wird diesen Anträgen nicht in einer angemessenen Frist entsprochen oder diese unter einer nicht hinreichenden Begründung abgelehnt, so ist der Vorsitzende der Staatlichen Plankommission bzw. der Minister der Finanzen berechtigt, selbst die Ordnungsstrafe zu verhängen.

(3) Gegen Ordnungsstrafbescheide der Vorsitzenden der Räte der Bezirke ist die Beschwerde an den Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission, bei Verstößen gegen die Finanzdisziplin an den Minister der Finanzen zulässig.